



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten

vom 09.08.2024

Betreiber: Diedr. Hesse GmbH & Co. KG am Standort: Rahmedestr. 111-123, 58762 Altena

Die Diedr. Hesse GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Nr. 3.9.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 16.05.2023

Vor-Ort-Aufwand: 22 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4 Personenstd.

Gesamtaufwand: 26 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: Dezernat 54 – IGL

Dezernat 52 – AwSV

Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz allgemein, 42.BImSchV, AwSV, Abwasser

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, Genehmigungsbescheid vom 09.12.202 Az.: 900-0033042-0002/IBG-0001-G9/20-Heid

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

Fachbereich Immissionsschutz:

1. Frist der erstmaligen Messung nicht eingehalten (NB 4.2.1 vom o.g. Genehmigungsbescheid)

2. Frist zur Vorlage des Emissionsmessberichtes nicht eingehalten (NB 4.2.4 vom o.g. Genehmigungsbescheid)
3. Frist für Geräuschmessung nicht eingehalten (NB 3.4 vom o.g. Genehmigungsbescheid)
4. Frist zur Vorlage der Geräuschmessung nicht eingehalten (NB 3.5 vom o.g. Genehmigungsbescheid)

Fachbereich Industrieabwasser:

5. Für das Abwasser aus der Oberflächenbehandlungsanlage (Drahtbeize) wurde die jährliche Zusammenfassung der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten nicht vorgelegt (NB 6.2.11 vom o.g. Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG)

Fachbereich Arbeitsschutz:

6. Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung lagen nicht vor (NB11.1 vom o.g. Genehmigungsbescheid)
7. Betriebsanweisungen bei der Inbetriebnahme nicht einsehbar (NB 11.3 vom o.g. Genehmigungsbescheid)

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde per Abnahmeprotokoll zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.